

Gemeinde: MINIHOFF-LIEBAU  
Pol. Bezirk: JENNERSDORF  
Land: BURGENLAND

Zahl: 1-2026

# Jagdausschuss TAUKA

## KUNDMACHUNG

Gemäß § 50 Abs. 1 des Bgld. Jagdgesetzes 2017 ist der Pachtbetrag einschließlich eines im Sinne des § 18 Abs. 3 etwa entrichteten Entgeltes abzüglich der die Jagdgenossenschaft belastenden Kosten auf alle Eigentümerinnen und Eigentümer der das Genossenschaftsjagdgebiet bildenden Grundstücke unter Zugrundelegung des Flächenmaßes der Grundstücke aufzuteilen. Dabei haben jene Grundstücke außer Betracht zu bleiben, auf denen die Jagd ruht (§ 20 Abs. 1 und 2).

**Der Jagdausschuss Tauka hat nun in seiner Sitzung am 02.04.2026 nach § 50 Abs. 6 des Bgld. Jagdgesetzes 2017 den einstimmigen Beschluss gefasst, den Pachtbetrag für das Genossenschaftsjagd Tauka im allgemeinen Interessen der Land- und Forstwirtschaft für den Ausbau, die Sanierung und Erhaltung des land- und forstwirtschaftlichen Wegenetzes zu verwenden.**

Dieser Beschluss des Jagdausschusses Tauka wird nun zwei Wochen hindurch, das ist in der Zeit vom 13.04.2026 bis einschließlich 27.04.2026 zur allgemeinen Einsicht aufgelegt und an der Amtstafel der Marktgemeinde Minihof-Liebau angeschlagen.

Er tritt nur dann in Kraft, wenn nicht mehr als 35 % der sonst Bezugsberechtigten – nach der Fläche gerechnet – dagegen Widerspruch erhebt.

Der Obmann des  
Jagdausschusses Tauka:



Ernst Schreiner

An der Amtstafel

angeschlagen am: 07. APR. 2026  
abgenommen am: 22. APR. 2026